

FAQ: SCHWANGERSCHAFT – MUTTER- / VATERSCHAFTSURLAUB

Seite 1

Wo finde ich die gesetzliche Grundlage bezüglich Mutterschaftsurlaub?

In der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1952/1021_1046_1050/de#chap_1/vl_III_a

Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen, Personalgesetz, Art. 46

Wie ist die Lohnfortzahlung während des Mutterschaftsurlaubes geregelt?

Personalgesetz: Art. 50
d) bei Mutterschaft

1 Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft dauert sechzehn Wochen. Sie bemisst sich nach dem durchschnittlichen Lohn unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades der neun Monate vor der Geburt.

2 Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung in der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung[7] sachgemäss angewendet.

Ab wann startet der Mutterschaftsurlaub?

Der Mutterschaftsurlaub startet mit dem Datum der Geburt des Kindes.

Wann muss ich mich entscheiden, ob ich nach dem Ende des Mutterschaftsurlaubes wieder arbeiten möchte?

Falls nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes die Stelle nicht mehr angetreten wird, muss die Kündigung spätestens 12 Wochen (84 Tage) vor dem letzten Tag des Mutterschaftsurlaubes beim Arbeitgeber eintreffen. Oder anders gesagt: In den ersten 28 Tagen nach der Geburt muss sich die Mutter entscheiden, ob sie nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes die Stelle wieder antritt.

Beispiel: Mutterschaftsurlaub endet am 22. April (1. Januar bis 22. April) – Kündigung muss spätestens am 28. Januar beim Arbeitgeber eintreffen.

Soll ich schon vor dem Beginn des Mutterschaftsurlaubes kündigen, wenn ich sicher bin, dass ich nach Ablauf der 16 Wochen noch nicht wieder arbeiten möchte?

Es gibt darauf keine allgemeingültige Antwort. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass man nicht weiss, wie die Schwangerschaft verläuft und ob während und/oder nach der Geburt alles gut geht, empfiehlt es sich, erst nach der Geburt die definitive Entscheidung zu fällen und eine allfällige Kündigung zu melden.

Muss ich mit dem gleichen Pensum wieder einsteigen?

Grundsätzlich lautet die Antwort ja. Der Arbeitgeber hat aufgrund der Planungssicherheit Anspruch darauf, dass nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes wieder mit dem gleichen Pensum eingestiegen wird. Möchte dies die Arbeitnehmerin nicht, dann muss der Arbeitsvertrag gekündigt werden.

Natürlich kann man im gegenseitigen Einvernehmen abweichende Lösungen aushandeln.

Was passiert, wenn ich schon vor der Geburt nicht mehr arbeitsfähig bin?

Falls der Arzt/die Ärztin eine Arbeitsunfähigkeit feststellt, dann wird die Abwesenheit gleich behandelt, wie bei einer Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit. Das heisst, der Schutz gilt während zweier Jahre, wobei im ersten Jahr 100% des Lohnes ausbezahlt wird, im zweiten Jahr 80% des Lohnes. Die krankheitsbedingte Abwesenheit wird bis zur Geburt des Kindes gerechnet. Ab dann startet der Mutterschaftsurlaub. Sollte die Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen über den Mutterschaftsurlaub hinaus bestehen, dann gilt ab dem letzten Tag des Mutterschaftsurlaubes wieder die Regelung des krankheitsbedingten Ausfalls.

Habe ich Anrecht auf Stillzeiten am Arbeitsplatz?

Diese Frage ist grundsätzlich im Arbeitsgesetz geregelt. Der Arbeitgeber muss entsprechende Örtlichkeiten zur Verfügung stellen und die Zeiten gewähren. Nun gilt diese gesetzliche Regelung im Kanton St. Gallen nicht für Lehrerinnen. Der Gesetzgeber erachtet es bislang als nicht nötig, die gesetzliche Grundlage auch für Lehrerinnen zu schaffen. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass im Einzelfall unter Einsatz des gesunden Menschenverstandes auf der Basis des Gesetzes pragmatische Lösungen anzustreben sind.

Habe ich bei einer Adoption Anrecht auf Mutterschaftsurlaub?

Während acht Wochen wird ein bezahlter Urlaub im Sinn einer Mutterschaftsentschädigung auch an Arbeitnehmerinnen ausgerichtet, die ein Kind bis zum Alter von 18 Monaten adoptieren und deswegen ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend aussetzen.

Der Mutterschaftsurlaub bei Adoption muss zusammenhängend und ab der Übernahme der Betreuungspflicht bzw. der rechtsgültigen Adoption bezogen werden.

Vaterschaftsurlaub

Seit dem 1. Januar 2021 dauert der bezahlte Vaterschaftsurlaub 10 Tage, im Falle einer Mehrlingsgeburt beträgt er 15 Tage.

Dieser kann in den sechs Monaten nach der Geburt flexibel bezogen werden. Entsprechend erlischt der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung bei einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht, wie dies bei der Mutterschaftsentschädigung der Fall ist.

Weiter ist es möglich nach Personalverordnung des Kanton SG, Artikel 97, innerhalb eines Jahres nach der Geburt eines eigenen Kindes den 13. Monatslohn ganz oder zur Hälfte als bezahlten Urlaub beziehen.